

Geschäftsreglement der Weiterbildungskommission (WBK)

1. Grundsatz

Gemäss Weiterbildungsreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) sind die Chefärztinnen und Chefärzte der psychiatrischen Institutionen verantwortlich für die Weiterbildung. Um eine qualitativ hochwertige Weiterbildung sicherzustellen, haben sich die Leiterinnen und Leiter der Weiterbildungsstätten zu einem Weiterbildungsverein zusammengeschlossen. Für die Organisation der Weiterbildung setzt der Verein eine Weiterbildungskommission (WBK) ein.

Die WBK wird vom Vorstand des Weiterbildungsvereins der Psychiatrischen Chefärzte Zürich-, Zentral-, Nord- und Ostschweiz (WBV) eingesetzt und ist ihm gegenüber verantwortlich.

In der WBK wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Oberärztinnen und den Oberärzten, den Assistenzärztinnen und den Assistenzärzten sowie den niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern zum Grundsatz erklärt.

Die WBK kann Befragungen der Weiterbildungs-Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie der Chefärztinnen/Chefärzte der angeschlossenen Institutionen durchführen, um über entsprechende Rückmeldungen die Form und Qualität der Weiterbildungsveranstaltungen zu erhalten, zu verändern oder zu verbessern.

Die WBK regelt die Bestätigung der Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen.

2. Ziele und Aufgaben

Die WBK organisiert die regionale Weiterbildung gemäss Weiterbildungsreglement der SGPP und gemäss den Vorgaben des WBV in dessen Auftrag.

3. Zusammensetzung

In der WBK sind die Chefärztinnen und Chefärzte bzw. Leitenden Ärztinnen/Leitende Ärzte, Oberärztinnen und Oberärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der angeschlossenen Institutionen sowie die niedergelassenen Psychiaterinnen/Psychiater des Einzugsgebietes des Weiterbildungsvereins vertreten.

Die WBK besteht aus mindestens elf Mitgliedern, und zwar in der Regel vier Chefärztinnen/Chefärzte bzw. Leitenden Ärztinnen/Leitende Ärzte, zwei Oberärztinnen/Oberärzte, vier Assistenzärztinnen/Assistenzärzte und zwei niedergelassenen Psychiaterinnen/Psychiater. Die Leitung des Weiterbildungssekretariats gehört der WBK als Beisitzerin ohne Stimmrecht an.

Zur fachlichen Beratung und organisatorischen Unterstützung bei ihren Aufgaben kann die WBK bis zu zwei weitere Beisitzer wählen.

Die Weiterbildungskommissionsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Jedes Mitglied der WBK kann schriftlich Rekurs beim WBV-Vorstand einlegen.

4. Vorsitz

Ein Mitglied des WBV hat den Vorsitz der WBK und nimmt in dieser Funktion auch Einsitz in den Vorstand des WBV.

5. Wahlvorschläge

Der Vereinsvorstand schlägt der Generalversammlung Chefärztinnen/Chefärzte bzw. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte zur Wahl in die WBK vor.

Die Oberärztinnen/Oberärzte der angeschlossenen Institutionen schlagen dem Vorstand des WBV eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahl vor.

Die WBK kann dem Vorstand geeignete Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

Vorteilhaft ist eine SGPP-Mitgliedschaft der WBK-Mitglieder.

Der Verein der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Psychiatrischen Institutionen der Weiterbildungsregion (VAPZ) schlägt dem Vorstand des WBV Vertreterinnen/Vertreter zur Wahl vor.

Die entsprechenden kantonalen Gesellschaften für Psychiatrie und Psychotherapie schlagen nach gegenseitiger Absprache dem Vorstand des WBV Vertreterinnen/Vertreter zur Wahl vor.

6. Wahl

Die Chefärztinnen/Chefärzte bzw. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte und die Vorsitzende/der Vorsitzende der WBK werden von der Generalversammlung des WBV und alle anderen Mitglieder der WBK vom Vorstand des WBV für die Dauer von drei Jahren im Rahmen von Gesamterneuerungswahlen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Mitglied der WBK vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück, kann vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt werden.

Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzende der WBK von der WBK für die Dauer der regulären Amtszeit der WBK gewählt.

7. Entscheidungen

Entscheidungen innerhalb der WBK werden möglichst im Konsens getroffen. Kommt es zur Abstimmung, so müssen mindestens fünf Mitglieder (Quorum) anwesend sein. Die an der Sitzung anwesenden Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende der WBK.

Die Sitzungen der WBK werden zumindest mit einem Beschlussprotokoll dokumentiert.

Kann die WBK Konflikte nicht aus eigener Kraft lösen, so entscheidet der WBV-Vorstand nach Anhörung abschliessend.

8. Finanzen

Die WBK verfügt über ein eigenes Budget.

Jahresrechnung und Budget werden jeweils auf die Generalversammlung hin dem Kassier/der Kassierin des Weiterbildungsvereins vorgelegt.

Rechnungen und Belege werden laufend an den Kassier/die Kassierin des Weiterbildungsvereins zur Erledigung im Rahmen des Budgets weitergeleitet.

Die Weiterbildungsprogramme gelten als Jahresbericht der WBK.